



Stadt Heringen (Werra)

Benutzungs- und Gebührenord- nung für die Gemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle, das Jugend- heim und sonstigen Gemein- schaftseinrichtungen

-Lesefassung -

A Allgemeines

§ 1

- (1) Die Gemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle, das Jugendheim und die sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, nachstehend Gemeinschaftseinrichtungen genannt, dienen vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Jugendwohlfahrt, Gesundheitspflege, Förderung des Sports, sozialer Betreuung der Bürger und familiären Zwecken.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.

§ 3

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten des Magistrats verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausmeister bzw. Beauftragten des Magistrats üben im Auftrag des Magistrats das Hausrecht aus.

§ 4

- (1) Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Magistrat oder dessen Beauftragter. Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung. In der Regel wird ein Mietvertrag zwischen dem Benutzer und dem Magistrat abgeschlossen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen regelt sich wie folgt:
 - a) Für die ständigen Benutzer nach einem besonderen, vom Magistrat ggf. im Benehmen mit den Ortsbeiräten aufzustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Magistrats bzw. dessen Beauftragten.



Stadt Heringen (Werra)

Benutzungs- und Gebührenord- nung für die Gemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle, das Jugend- heim und sonstigen Gemein- schaftseinrichtungen

- b) Eine einmalige Überlassung, außerhalb des Benutzungsplanes, ist in der Regel drei Wochen vor der Inanspruchnahme beim Magistrat oder seinem Beauftragten zu beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.
- (3) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 sollen vorrangig berücksichtigt werden, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen.

§ 5

Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten oder sonstige Einrichtungen ohne Zustimmung des Magistrats zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Magistrats nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 6

Für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auch für schuldhafte Beschädigungen der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 7

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 8

- (1) Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mopeds oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (2) Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Magistrats die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.



Stadt Heringen (Werra)

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle, das Jugendheim und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

§ 9

Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Vertragspartner oder Besuchern von Veranstaltungen des Vertragspartners oder sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und die Stadt bei der Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz freizustellen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen von dieser Freistellung sind Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Verhaltens.

§ 10

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.

§ 11

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung (Abschnitt B) zu entrichten.

B Saal-, bzw. Hallenordnung

§ 12

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßen Zustand vom Hausmeister oder Beauftragten des Magistrats zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung (insbesondere der kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) verantwortlich.

§ 13

- (1) Bei Sportveranstaltungen sowie zum Übungs- und Lehrbetrieb dürfen die Einrichtungen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und absatzlosen Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen (z. B. Geflügelausstellungen u. ä.) sind die Böden entsprechend abzudecken, damit keine Schäden auftreten können.



Stadt Heringen (Werra)

Benutzungs- und Gebührenord- nung für die Gemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle, das Jugend- heim und sonstigen Gemein- schaftseinrichtungen

§ 14

Das Auf- und Abbauen besonderer Einrichtungen (z. B. Boxing und das Stellen von Stühlen, Tischen u. ä.) ist besonders zu beantragen und vom Veranstalter durchzuführen.

§ 15

Unnötiges Lärmen und Toben (insbesondere bei Sportveranstaltungen sowie beim Übungs- und Lehrbetrieb) ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die eine große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an den Räumlichkeiten und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Die Durchführung von Ballspielen ist nur gestattet, wenn es die Bauweise der Einrichtung (z. B. Glasbausteine) zulässt bzw. entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. Ballfangnetze) angebracht sind.

§ 16

Alle Sport- und Zusatzgeräte sind auf Rollen zu transportieren. Kleingeräte oder Ständer sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen ist verboten und wird als mutwillige Beschädigung geahndet.

§ 17

Die Benutzer (für Sportveranstaltungen, Übungsstunden u. ä.) haben dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten. Bei Veranstaltungen (mit oder ohne Zuschauer) müssen vom Veranstalter außerdem Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der Benutzer für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

§ 18

Das Rauchen ist während der Sportveranstaltungen, Übungs- und Lehrbetrieben nicht gestattet.



Stadt Heringen (Werra)

Benutzungs- und Gebührenord- nung für die Gemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle, das Jugend- heim und sonstigen Gemein- schaftseinrichtungen

§ 19

Das Bühnenpodest kann bei Bedarf in allen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt benutzt werden. Näheres ist in der Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt.

§ 20

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung und die Beeinträchtigung der Umwelt verstößt. Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms, der Jugendschutzbestimmungen, der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie aller sonstigen für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verantwortlich.

§ 21

Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Heringen (Werra) werden Gebühren - ausschließlich Reinigungskosten - nach den Anlagen I - VIII erhoben.

§ 21a

Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Bei den Gebühren nach Anlage VIII ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 22

Die Bestimmungen des Hessischen Feiertagsgesetzes (GVBl. 1971 S. 343 in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten. Kegeln gilt als öffentliche sportliche Veranstaltung nicht gewerblicher Art.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Der Bürgermeister